

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/10 90/05/0231

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §66 Abs4;

BauO Wr §129 Abs10;

BauRallg;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1385/72 E 30. Jänner 1973 RS 1

Stammrechtssatz

Ein baupolizeilicher Auftrag nach § 129 Abs 10 d. BO für Wien kann nur gegen den Eigentümer eines Bauobjektes ergehen, wobei es der Baubehörde obliegt, von Amts wegen festzustellen, wer Eigentümer ist.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des BerufungsbescheidesKosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050231.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at